

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1909)  
**Heft:** 12

**Rubrik:** Frauenstimmrecht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die erwähnte Verordnung enthielt nun in ihrem Art. 21 Al. 2 folgende neue Bestimmung: „Die Vereine, welche vom Bunde subventioniert werden, haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen wie die männlichen, wenn nicht am gleichen Orte genügende Organisationen für erstere vorhanden sind.“

Von 1901—1909 stieg die Zahl der Lokalsektionen von 60 auf 87, die Zahl der Vereinsschulen von 57 auf 81, die Zahl der gemischten Vereinsschulen von 35 auf 72, ein Beweis, wie man rings im Lande herum bestrebt ist, der Vorschrift der Vollziehungsverordnung gerecht zu werden. Abgesehen von den Vereinsschulen im Auslande (London, Lyon, Mailand und Marseille), die hier nicht in Frage kommen, weil im Handel tätige Landsmänninnen auf diesen Plätzen fehlen, bestehen in der Schweiz heute nur noch 4 ausschliesslich männlichen Teilnehmern vorbehaltene Vereinsschulen (Laufen, Thusis, Winterthur und Zürich). Zürich trat bisher der Frage nicht näher, weil angenommen wurde, dass von der höheren Töchterschule und der Gewerbeschule genug auf dem Gebiete kaufmännischer Frauenbildung geleistet werde. Doch fehlen im Lehrplan der beiden Anstalten verschiedene Disziplinen. Eine Reform ist noch für eine Reihe von Jahren ausgeschlossen, und es erwächst also für den Kaufmännischen Verein Zürich die Verpflichtung, nach dem Wortlaut der eidg. Vollziehungsverordnung weibliche Schüler in seine Kurse aufzunehmen. Den schlagendsten Beweis, dass die Bildungsgelegenheiten für die Frau ungenügend sind, liefern die Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen. Zu den bisherigen sechs obligatorischen kaufmännischen Lehrlingsprüfungen haben sich 31 Mädchen angemeldet, davon sind bloss 26 erschienen, 9 haben das Diplom erhalten und — 17 sind durchgefallen! Die Lehrtöchter werden der Prüfung in Fächern unterworfen, für die sich auszubilden ihnen keine Gelegenheit geboten war! Das ist ein Zustand, der unhaltbar ist . . . .

Nur der Pessimist meint, der bisherige gute, schaffensfreudige Geist in der Schülerschaft werde sich nach der Zulassung der Frauen lockern. Zudem sieht die Unterrichtskommission im allgemeinen nach Geschlechtern getrennte Klassen vor; doch trägt sie absolut keine Bedenken, im Bedarfsfalle auch gemischte Klassen einzurichten.

Es wird zuweilen der Einwand erhoben, mit der Aufnahme der Frau werde der Expropriation der Schule Vorschub geleistet. Darüber sollen wir uns allerdings klar sein, dass am Ende der historischen Entwicklung jeder Vereinsschule der Übergang an die Öffentlichkeit steht. Die Vergemeindlichung oder Verstaatlichung der Schule des Kaufm. Vereins ist nur eine Frage der Zeit. Einstweilen heisst es aber, der privaten Initiative ein möglichst weites Wirkungsfeld vorzubehalten und die bestehenden privaten Organisationen zu unterstützen und auszugestalten.

Für die grundsätzlichen Gegner der Frauenarbeit im Handel sei gesagt, dass die Kurse nicht auf den Handelsberuf vorbereiten wollen; es werden als Schülerinnen nur solche Töchter aufgenommen, die sich bereits in einer kaufmännischen Lehre oder einer kaufmännischen Anstellung befinden. Die Neuerung wird also nicht dazu dienen, die Frau in ein neues Arbeitsgebiet zu zerren. Die Betätigung der Frau im Handel wurzelt in einem wirtschaftlichen Naturgesetz und die Schule bietet der Bewegung weder Vorschub noch Abbruch.

Die Bedingungen, unter welchen die Frau zu den Kursen der Vereinsschule aufgenommen wird, sind folgende: Lehrtöchter müssen das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt und mindestens zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben. Teilnahme an gewissen Kursen ist obligatorisch. Das Kursgeld für die obligatorischen und fakultativen Fächer beträgt 5 Fr. Weibliche Handelsangestellte müssen das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt und mindestens zwei Jahre lang die Sekundarschule besucht haben. Sie zahlen 8 Fr. Semesterkursgeld für die Sprache und 5 Fr. für die Handelsfächer.

Nach einer lebhaften und erschöpfenden Diskussion, bei der Gegner und Freunde der Vorlage nochmals alle Argumente pro und kontra anführten, fand die geheime Abstimmung statt. Das Ergebnis habe ich Ihnen bereits mitgeteilt: mit 127 Ja gegen 81 Nein ist die Vorlage angenommen worden. Dies bedeutet auf dem Gebiete der modernen Frauenbewegung einen nicht unerheblichen Fortschritt.

## Frauenstimmrecht.

Vortrag von Frau Pastor Hoffmann.

Der Vortrag über Frauenstimmrecht, den Frau Pastor Hoffmann von Genf am 19. November im Schwurgerichtssaal vor einer zahlreichen Zuhörerschaft hielt, hat sicher dazu beigetragen, Vielen wieder ganz neue Gesichtspunkte über dies so sehr aktuelle Thema zu eröffnen. Wir haben vor noch nicht langer Zeit in Fräulein Rosika Schwimmer an der gleichen Stelle eine streitbare Kämpferin kennen gelernt, von der sich die schweizerischen Frauen den Vorwurf der Rückständigkeit auf diesem Gebiet machen lassen mussten. Während sie den Eindruck machte, als ob sie nur in einem Dreinfahren mit Feuer und Schwert für die Rechte der Frau das Heil und den Erfolg erblicke, hat Frau Hoffmann auf christlicher Grundlage ebenso sehr die Pflichten der Frau betont und damit Saiten angeschlagen, die sicher nicht nur in manchem Herzen Widerhall fanden, sondern auch vor der Kritik manches verneinenden Geistes bestehen mussten. Es war ausserordentlich interessant, diese Frage einmal von so ganz anderer Seite als gewöhnlich beleuchtet zu sehen und zwar von einer geistig so hochstehenden Frau, die ihr seit 25 Jahren nahe steht und ihre Lebensaufgabe darin erblickt, der guten Sache endlich zum Sieg zu verhelfen. Auch die Sympathien derer, die nicht auf dem gleichen religiösen Boden stehen wie die Rednerin, müssen durch die Grundgedanken ihres Vortrages mächtig angeregt worden sein; denn reines, edles Menschentum ist doch im Grund genommen nichts anderes als von Dogmen und Legenden befreites Christentum.

Die Rednerin sieht in dem Frauenstimmrecht ein schwieriges Problem, das auf der Basis der Pflicht für uns alle schon längst zur Gewissensfrage geworden sein sollte. Früher, als die sozialen Verhältnisse noch anders waren, gehörte die Frau ins Haus, und ihr Leben war reichlich mit Pflichten und Arbeiten ausgefüllt, die in unserer Zeit durch die industriellen Erfindungen wertlos geworden sind und daher gänzlich wegfallen. Dadurch kann das Haus nur noch im Prinzip und auch nicht allein mehr für den Boden der Frau gelten. Die Tatsache, dass nicht alle Frauen ein Heim haben, dass viele ausserhalb des Hauses ihren Lebensunterhalt suchen müssen, zum Teil im Kampf ums Dasein untergehen oder doch wenigstens in vielen Beziehungen gefährdet sind, diese Tatsache bringt mit sich, dass sie den Schutz der Gesetze brauchen. Das grössere Verständnis der Frauen für das, was ihren Mit-schwestern frommt und Not tut, ist es, was die Mitarbeit der Frauen an der Gesetzgebung verlangt, mit Wohltätigkeitseinrichtungen ist es nicht getan. Das Erbarmen genügt nicht, wir müssen uns um alle Misstände eingehend bekümmern und Gerechtigkeit für Alle fordern; darum wollen wir ein Wort mitzureden haben, wenn es gilt, diese Missbräuche abzuschaffen. Genau besehen, sind wir Frauen für Fehler in der Gesetzgebung verantwortlich zu machen. Dazu gehört aber auch, dass wir uns dieser Verantwortlichkeit bewusst werden, dass die allgemeine Gleichgültigkeit und Untätigkeit der Frau allen diesen Interessen und Pflichten gegenüber immer mehr abnehme, dass wir unseren Anteil fordern an der Verbesserung der sozialen Zustände.

Wie sich in einem bürgerlichen Haushalt, in der Familie der Mangel einer Mutter fühlbar macht, wie sie in manchen Dingen nicht zu entbehren ist, ebenso wenig darf das mütterliche Element auch im Volkshaushalt fehlen. Es gibt Dinge im öffentlichen Leben, in die nur eine Frau den richtigen Einblick haben kann. Die Erhöhung des Schutzalters, schärfere Strafen für Sittlichkeitsverbrechen werden beispielsweise von Frauen infolge des strengeren Maßstabs, den sie anlegen, ganz anders beurteilt werden. So lange das Verlangen nach Stimmberichtigung sich in diesen Schranken bewegt, so lange die Frau zum Wohle der Menschheit sich nur um das bekümmt, was in ihrer Sphäre liegt, nur das mütterliche Element geltend machen will, da wo es nicht zu entbehren ist, nur als Ergänzung des Mannes eingreift in die Gesetzgebung — so lange wird sie auch nicht den Makel der Unweiblichkeit auf sich laden. Es gibt noch genug Gebiete, die die Frau dem Manne allein überlassen wird, das allgemein Menschliche haben aber beide gemeinsam zu behandeln; und zwar gibt es Fälle, wo der weibliche Wille zur Geltung kommen muss. Wenn die Frauen ein Wort mitzureden gehabt hätten, so wäre beispielsweise die Genfer Absinthbewegung des vorigen Jahres ganz anders verlaufen, und für das Verbot wäre sicher auch in diesem Kanton mit entschiedener Majorität gestimmt worden.

Die Rednerin zweifelt nicht daran, dass die Erlangung des Stimmrechtes für die Frau nur eine Frage der Zeit sein werde, und betont dabei, dass es sich für die meisten mehr um das Recht, ihre Pflichten zu erfüllen, handle, als um andere persönliche Rechte. Die Frau muss nur so sein, wie sie sein soll, eine kluge, edle, herzenswarme Bürgerin, dann wird sie ihr Stimmrecht ebenso gut, vielleicht noch besser ausüben können, als der männliche Teil der Bevölkerung, bei dem durchschnittlich ein Gebildeter auf zehn Ungebildete kommt. Die Frage, ob sie auch reif sei für ihre neuen Pflichten, kann erst dann richtig beantwortet werden, wenn man ihr das Recht einräumt, sie auszuüben. Jedenfalls wird das Zusammenwirken von Frauen und Männern auf sozialen und ethischen Gebieten die Frau heben und sie dem Manne ebenbürtiger machen.

Entschieden hat Frau Hoffmann dazu beigetragen, die Stimmrechtsbewegung in einem ganz anderen Lichte erscheinen zu lassen, als sie bisher wohl von dem grösseren Teil des Publikums aufgefasst worden ist, und ihr auch in den Kreisen Freunde erworben, die früher gedankenlos dagegen aufgetreten sind. Sie hat dargetan, dass es nicht Extravaganz sind, auch nicht emanzipiertes Wesen, was notwendig die Frauenrechtlerinnen kennzeichnet, vielmehr das ernste Bewusstsein dessen, was sie ihren Nebenmenschen schuldig sind. Ebenso wie die höhere Frau ihre moralische Verantwortlichkeit den Ihrigen gegenüber fühlt, ebenso genau nimmt sie es auch mit den Pflichten gegen die Gesamtheit, gegen ihr Volk. Und das sollte ein Grund sein, sie mit raten und taten zu lassen, wo es sich um dessen Wohl und Wehe handelt.

H. F.

## Bücherschau.

**Am Lebensquell.** Ein Hausbuch zur geschlechtlichen Erziehung. Herausgegeben vom Dürerbund. Betrachtungen, Ratschläge und Beispiele als Ergebnisse des Dürerbund-Preisausschreibens. Verlag bei Alexander Köhler. Dresden 1909.

Der Titel sagt bereits, um was es sich handelt. Die Erkenntnis, dass das Vertuschungssystem, welches bis heute für alles Geschlechtliche an der Tagesordnung war, welches in der Erziehung direkt zur Lüge zwischen Eltern und Kind führte, in jeder Weise Gefahren bringt, hat der Dürerbund zu seinem Preisausschreiben Beiträge zu sexueller Aufklärung veranlasst. „Mit vielen andern“ — sagt Avenarius als Vorsitzender des Dürerbundes — „sind wir davon überzeugt, dass das Verheimlichen, das Verdrehen, das Lügen in diesen Dingen eine der Hauptquellen der Verlogenheit unserer ganzen Zivilisation überhaupt

ist.“ Mehr als ein halbes Tausend Beiträge sind auf das Preisschreiben eingegangen. Eine Auswahl derselben liegt hier vor. Es sind Erörterungen und Beispiele in bunter Reihe. Das Buch möchte sein „ein Freund, der belehren, aber auch plaudern, der gedankenreich eindringen, aber gelegentlich einmal scherzen kann.... der den Müttern den Weg vom Erwachen bis zum Reifen der Kindesseele im Lichte

zeigt....“

Wer könnte bessere Worte finden, um das Buch jeder Mutter zu empfehlen. Die Frage, wie erziehen wir unsere Kinder, besonders, wie finden wir in geschlechtlichen Dingen das richtige Wort, beschäftigt und quält wohl jede gewissenhafte Mutter, und ein Wegweiser auf dem schwer zu findenden Pfad wird daher allen willkommen sein, ist es auch nicht möglich, den Weg genau zu weisen, handelt es sich auch in all den Beispielen nur um Andeutungen, so sind diese doch wertvoll genug. Schon zu wissen, was andere denken über eine Frage, welche noch offen vor uns steht, ist Gewinn. Wir suchen den Weg in ein neues Land, das Buch will uns helfen ihn finden. Mögen die Mütter den Führer zu schätzen wissen.

I. H.

## Kleine Mitteilungen.

### Schweiz.

In verschiedenen Gemeinden der Schweiz wurden **alleinstehenden Frauen** neue **Zivilgesetzbücher** verabfolgt. Es gibt also Gemeinderäte, die einsichtiger sind als unser Bundesrat.

**Eine vorsichtige Hochzeiterin.** Jüngst kam ein heiratslustiges Paar auf das Zivilstandsamt in X. behufs Schliessung der Ehe. Sämi war überglücklich, nicht so ganz seine Marei. Als der Beamte so weit war, dass die Marie ihren Namen unterschreiben sollte, weigerte sie sich dessen mit den Worten: „Ja, gäb i mi da tue verpflichte, wot i z'erst wüsse, was ich i d'r Familie für Rechti ha! Hütigstags soll d'Frau nume schaffe wie-n-es Ross und em Ma folge, süssch soll sie nüt z'säge ha, und das wot ich nüschtli nid, süssch blybe-n-i lieber ledig.“

„Aber Marei“, bittet der bestürzte Sämi, „i ha d'rs ja scho mängisch gseit, du chasch es ha, wie de nume witt. Bifähle chasch, i tue d'r alles: uf de Hände umeträge tät i di, wenn du nid e so schwär wärst.“

„Ja, die erste 14 Tag, ja, ja, das kennt me, aber nachhär chert si de's Blatt scho; vo däm Herr do im Zivilamt, wo d'Gesetz kennt, wott is ghöre.“

Der Zivilstandsbeamte, der die Situation richtig auffasste, ging augenscheinlich darauf ein.

„Sie haben recht, Marei, dass Sie sich zuerst gebörig informieren, bevor Sie einen so wichtigen Schritt wagen, nicht so wie viele, die nur so „hineintappen“, ermunterte sie der Beamte, „ich werde Ihnen schnell die Rechte der Frau in der Ehe auseinanderlegen. Es gibt zwei Rechte im Ehestand, und zwar gehört das erste der Frau, es heisst: Sind die Ehegatten gleicher Meinung, so erhält die Frau recht und der Mann hat sich zu fügen, und zweitens: Sind die Ehegatten nicht der gleichen Meinung, so erhält der Mann recht und die Frau hat sich zu fügen. Sind Sie jetzt zufrieden?“

„Heit vielmal Dank! Jetzt weiss i emel, woran-i mit em Sämi bi, jetzt unterschreiben-i, gäll Sämi, und uf de Händ bruchsch mi nid ume z'trage, du Stürmi“, meinte vergnügt die junge Frau, und überglücklich verliessen sie zusammen das Standesamt.

### Ausland.

**Norwegen.** Bei den Storthingswahlen wurden zwei Frauen als Suppleantinnen gewählt, und es ist möglich, dass eine davon ihren Einzug ins Storthing halten wird.

**England.** In die königliche Kommission zur Untersuchung der gesetzlichen Bestimmungen betr. Ehescheidung und Trennungsbegehren, ihrer Anwendung und Wirkung besonders unter der ärmeren Bevölkerung wurden auch Frauen gewählt.

In Klausenburg hat kürzlich die **erste ungarische evangelische Pastorin** eine Predigt gehalten. Es ist dies Frau Julia Vargha, eine mit grossen rhetorischen Gaben ausgestattete Frau, welche die Städte Siebenbürgens bereist und mit ihren Predigten überall tiefen Eindruck weckt. Sie ist die Tochter des evangelischen reformierten Bischofs Karl Sasz, eines bekannten ungarischen Dichters und Gelehrten.

### Berichtigung.

Im Artikel „Der Schweizer kaufmännische Verein und die Frauenfrage“ sollte es im drittletzten Absatz, Seite 85, heißen:

„Anderseits dürfen wir konstatieren, dass der S. K. V. in der Praxis durchaus nicht schroff oder ablehnend ist, und dass z. B. die Sektion Zürich der V. W. B. in anerkennenswerter Weise entgegenkommt etc.“